

Urteil zum Gewinnzuschlag in Pflegeeinrichtungen

Wie das Bundessozialgericht argumentiert hat

Schiedsstellen dürfen keinen pauschalen 4-Prozent-Gewinnzuschlag für Pflegeeinrichtungen festsetzen. Lesen Sie hier noch einmal die wichtigsten Punkte der Entscheidung nach und was zwei Verbände darüber denken.

Von Hinrich Christophers

Kassel // Am 26. September 2019 hat das Bundessozialgericht (BSG) in 5 Revisionsverfahren in zweiter Instanz zum Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen zu Festsetzungen der dortigen Schiedsstelle entschieden. Geklagt hatten die Pflegekassen beziehungsweise die Sozialhilfeträger. Die nordrhein-westfälische Schiedsstelle hatte die Pflegevergütung der Einrichtungen für die Pflegesätze einschließlich der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung mit einem Gewinnzuschlag von 4 Prozent vom prospektiven Umsatz in diesen Bereichen belegt. Begründet wurde der 4-prozentige Gewinnzuschlag mit dem in § 44 Abs. 1 SGB I normierten Verzugszinssatz für Sozialleistungen. Die Vorinstanz, das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, hatte die Schiedssprüche in den fünf Verfahren aufgehoben. Das BSG bestätigte in der vergangenen Woche diese Entscheidung, wenn auch mit Unterschieden in der Begründung. Es geht davon aus, dass die Schiedsstelle bei den vorliegenden Schiedssprüchen in mehrfacher Hinsicht gegen geltendes Recht verstoßen hat. Die ausführliche Urteilsbegründung steht noch aus, allerdings lassen sich aus dem vorliegenden Terminsbericht folgende Aussagen entnehmen: Zunächst bemängelte das BSG, dass die beklagte Schiedsstelle nicht ermittelt hat, ob die Stellungnahme der Interessenvertretung der Heimbewohner gemäß § 85 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 2 SGB XI eingeholt worden sei. Es wurde hervorgehoben, dass diese Stellungnahme ein wesentliches Instrument zur Beteiligung der von den Ergebnissen der Verhandlung wesentlich betroffenen Heimbewohner sei.

Darüber hinaus strich das Bundessozialgericht heraus, dass auch bei der Festlegung der Höhe des Gewinnzuschlags die einrichtungsindividuellen Besonderheiten im Rahmen der Schlüssigkeits- und Plausibilitätskontrolle der von der Einrichtung dargestellten prospektiven Geste-

hungskosten berücksichtigt werden müssen. Die Schiedsstelle hatte einen pauschalierten Gewinnzuschlag in Höhe von 4 Prozent festgelegt, ohne dabei auf die einrichtungsindividuelle Kostenstruktur der Einrichtung einzugehen. Dieses Vorgehen berücksichtigt nach dem Richterspruch nicht hinreichend, ob nicht in diesen prospektiven Kostenannahmen Gewinnmöglichkeiten zu erkennen und in den Gewinnzuschlag einzubeziehen seien.

Gericht sieht Verstoß gegen die Beitragssatzstabilität

Etwas überraschend sah das BSG in dem Gewinnzuschlag in Höhe von 4 Prozent einen Verstoß gegen die Beitragssatzstabilität nach § 84 Abs. 2 S. 7 SGB XI. Die Beitragssatzstabilität ist in § 70 SGB XI geregelt und legt dort fest, dass die Leistungsausgaben die Beitragseinnahmen nicht überschreiten dürfen. Die Beitragseinnahmen der Pflegekassen sind einkommensabhängig und steigen somit proportional zur Erhöhung der beitragspflichtigen Löhne und Gehälter. Sicherlich hat die Annahme eines Gewinnzuschlags von 4 Prozent auf die Umsätze aus den Pflegesätzen und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung zu einer deutlichen Anhebung der Vergütung der Einrichtungen geführt. Wie dadurch die Beitragssatzstabilität verletzt worden ist, muss der noch ausstehenden ausführlichen Urteilsbegründung entnommen werden.

Neben den Umsätzen aus den Pflegesätzen wurden in den verfahrensgegenständlichen Schiedssprüchen auch die Umsätze aus Unterkunft und Verpflegung als Grundlage für den Gewinnzuschlag herangezogen. Dem folgte das BSG in der vorliegenden Entscheidung ebenfalls nicht. Nach den Vorgaben des BSG ergibt der Wortlaut des § 82 Abs. 1 S. 1 SGB XI („angemessenes Entgelt für Unterkunft und Verpflegung“), dass die Entgelte für Un-

terkunft und Verpflegung lediglich der Refinanzierung prognostischer Gestehungskosten dienen sollen. Sie sind nach dem Wortlaut des Gesetzes gerade nicht leistungsgerecht, was in dieser Wortlautauslegung die Einbeziehung von Gewinnzuschlägen bedeuten würde. Auch hierzu muss die ausführliche Begründung des BSG abgewartet werden. Dieser Punkt ist in jedem Fall schon jetzt als nachteilig für die Leistungserbringer zu bewerten, denn dadurch wird schlicht die Berechnungsgrundlage bei umsatzbezogenen Zuschlägen geschmälert.

Weiterhin kritisierte das BSG in der Entscheidung, dass die von den Leistungserbringern dargelegten prospektiven Gestehungskosten durch

das Schiedsgericht nicht hinreichend auf ihre Plausibilität geprüft worden sind. Im Rahmen des Schiedsverfahrens und auf Grundlage der umfassenden Festsetzungskompetenz der Schiedsstelle müssen die dargelegten Gestehungskosten durch die Schiedsstelle in eigener Verantwortung geprüft werden und können nicht als „unstreitig“ ungeprüft übernommen werden. Hierzu bedarf es allerdings entgegen der Ansicht der Vorinstanz keines betriebswirtschaftlichen Sachverständigengutachtens. Jedoch ist auch das im Einzelfall nicht ausgeschlossen, in jedem Fall muss sich aber das sachkundige und paritätisch besetzte Schiedsgericht ein eigenes Bild über die Plausibilität und Angemessenheit der beantragten Sätze

und der zugrunde liegenden Kostenstruktur machen.

Ergebnisse für Einrichtungen eher nachteilig

Insgesamt dürfte das Urteil auf Leistungserbringerseite alles andere als bejubelt werden. Es schafft zwar zu manchen Fragen Klarheit, allerdings sind die Ergebnisse nach bisherigem Kenntnisstand für die Einrichtungen eher nachteilig. Die ausführliche Urteilsbegründung darf mit Spannung erwartet werden.

■ Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner bei der Kanzlei Steinmeyer & Partner Rechtsanwälte mbH in Hamburg.